

Satzung des Sportvereins SV Diesenbach

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Sportverein Diesenbach e.V. 1976“.

Er hat seinen Sitz in Diesenbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins:

Der Verein hat die Aufgabe, nach dem Grundgesetz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten

durch Pflege und Förderung des Sportes auf breiter Grundlage
durch Vorträge und andere geeignete Veranstaltungen
die Lebensfreude seiner Mitglieder zu fördern.

Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen usw.) zur Verfügung stellt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2a

Mittel des Vereins:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen.

Neue Fassung:

Alle weiteren Punkte zur Mitgliedschaft und den Beiträgen sind in einer separaten „Ordnung zur Mitgliedschaft“ geregelt.

§ 4

Arten der Vereinsmitgliedschaft:

~~Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder.~~

~~Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die regelmäßig am Sportbetrieb teilnehmen oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.~~

~~Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne regelmäßig an den sportlichen Übungsstunden teilzunehmen oder sich in der Vereinsführung zu betätigen.~~

~~Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.~~

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Alte Fassung:

~~Der schriftliche Aufnahmeantrag hat den Vor- und Zunamen, Geburtstag, Geburtsort, derzeitigen Wohnort, Datum der Mitgliedschaft, sowie seine gewünschte Betätigung im Verein zu enthalten. Minderjährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.~~

~~Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme; sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.~~

~~Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise rückgängig gemacht werden.~~

Neue Fassung:

Der schriftliche Aufnahmeantrag hat den Vor- und Zunamen, Geburtstag, derzeitige Adresse, Datum der Mitgliedschaft, gewünschte Betätigung im Verein, die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung und die Bankkontoverbindung zu enthalten.

~~Minderjährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.~~

~~Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme; sie ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.~~

~~Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise rückgängig gemacht werden.~~

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft:

Alte Fassung:

~~Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss.~~

~~Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist jeweils nur zum Quartalsschluß zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Streichung eines Mitglieds kann die Vorstandschaft vornehmen, wenn dieser trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen; die erste Mahnung ist erst 2 Wochen nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite Mahnung muß die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt.~~

~~Gegen den Beschluß auf Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.~~

Neue Fassung:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an einen Vorstand. Er ist jeweils nur zum Quartalsschluss zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitglieds kann die Vorstandschaft vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen; die erste Mahnung ist erst 2 Wochen nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt.

Gegen den Beschluss auf Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

§ 7

Beiträge:

Alte Fassung:

~~Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.~~

~~Mitglieder, die Wehrdienst oder Wehersatzdienst leisten, sind nur dann von der Beitragspflicht befreit, wenn sie Wehersatzempfänger sind.~~

Neue Fassung:

Änderungen der Satzung zum Mai 2019 (neue Fassung) wurden mit Unterstreichung gekennzeichnet. Änderungen zum Juli 2020 in Rot.

~~Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.~~

~~Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.~~

~~Der Beitragseinzug erfolgt elektronisch.~~

~~Vollendet ein Mitglied das 18. Lebensjahr, so hat es ab dem Quartal, nach dem es die Volljährigkeit erlangt hat, den Mitgliedsbeitrag für Erwachsene zu entrichten. In gleicher Weise endet die Einstufung des nun die Volljährigkeit erlangten Mitglieds als Familienbeitragszahlender. Eine Ausnahme hiervon bilden volljährige Auszubildende und Studierende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Ein entsprechender Nachweis ist vom Mitglied zu erbringen.~~

~~Mitglieder, die Wehrdienst oder Wehersatzdienst leisten, sind nur dann von der Beitragspflicht befreit, wenn sie Wehersatzempfänger sind.~~

Alt: § 8

Neu: § 4

Sonstige Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder:

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Er hat jeweils eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.

Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen des jeweiligen Abteilungsleiters oder Sportwartes ist Folge zu leisten.

Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

Neu: § 5

Kooperationen mit anderen Vereinen:

Der SV Diesenbach kann Kooperationen mit anderen Vereinen eingehen. Diese Absprachen sind in der Kooperationsordnung fest zu halten.

Die Mitgliederversammlung ist über Kooperationen und die jeweiligen Konditionen zu informieren.

Der Vereinsausschuss muss einer Kooperation mit einem anderen Verein mit einer 2/3 Mehrheit zustimmen.

Die Verwaltung und die Vertretung des Vereins

§ 9 Neu: § 6

Die Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Neu: § 7

Die Vorstandschaft:

Alte Fassung:

Die Vorstandschaft besteht aus vier volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden*
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter*
- c) dem Schriftführer*
- d) dem Kassier*

Die Vorstandsmitglieder werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Ein Vorstandsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Amt niederlegen. Die Rücktrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden, im Falle seines Rücktrittes an den 2. Vorsitzenden und im Falle des Rücktrittes der gesamten Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung zu richten.

Neue Fassung:

Die Vorstandschaft besteht aus fünf volljährigen Vereinsmitgliedern:

- a) (bis zu) drei Vorständen
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier

Die Vorstandschaftsmitglieder werden jeweils einzeln für ihr Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahlen andauert.

Ein Vorstandschaftsmitglied ist nur berechtigt sein Amt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes niederzulegen.

Die Rücktrittserklärung ist an die Vorstände, im Falle des Rücktritts eines der unter a) genannten Vorstände an die noch im Amt verbleibenden unter a) genannten Vorstände und im Falle des Rücktritts der gesamten Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 11 **Neu: § 8**

Der Aufgabenbereich des Vorstandes

Alte Fassung:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung*
- b) die Erstellung eines Jahreshaushaltsplans sowie die Abfassung der Jahresgeschäftsberichte und des Jahresrechnungsabschlusses*
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung*
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung*
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes*
- f) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern*
- g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins*

Neue Fassung:

Den (bis zu) drei Vorständen obliegt die Leitung des Vereins. Sie sind für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Aufteilung des Aufgabenbereichs der in § 10 Abs. 1 a) genannten (bis zu) drei Vorstände erfolgt eigenverantwortlich durch die Vorstände selbst.

Die Vorstände haben eine gemeinsame postalische Vereinsanschrift festzulegen und diese in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Jeder der in § 10 Abs. 1 a) genannten Vorstände darf eigenverantwortlich und genehmigungsfrei über ein monatliches Budget von bis zu 300 Euro für Vereinszwecke verfügen. Er hat in den Vereinsausschusssitzungen die monatlichen Ausgaben offenzulegen.

§ 12

Neu: § 9

Der besondere Aufgabenkreis des Vorstandes

Alte Fassung:

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier; die vier Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Ohne Rechtswirkung nach außen wird bestimmt, daß die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig werden dürfen.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungsmacht jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben soll.

Neue Fassung:

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die in § 10 Abs. 1a) genannten Vorstände. Die in § 10 Abs. 1 a) genannten Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhältnis nach außen ist jeder von Ihnen alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis besteht für die in § 10 Abs. 1 a) genannten Vorstände Gesamtvertretungsmacht. Im Falle der Nichtübereinkunft der Vorstände im Innenverhältnis ist das Anliegen dem Vereinsausschuss vorzulegen. Der Beschluss des Vereinsausschusses erfolgt dann durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 13

Neu: § 10

Der Vereinsausschuss

Alte Fassung:

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden*
- b) dem 2. Vorsitzenden*
- c) dem Schriftführer*
- d) dem Kassier*
- e) dem Abteilungsleiter und Stellvertreter*
- f) den Ausschußmitgliedern, die von der G. V. bestimmt sind*

Der Ausschuß hat beratende Funktion.

Neue Fassung:

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den (bis zu) drei Vorständen
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier
- d) den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern
- e) den Ausschussmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt sind
- f) falls es einen Kooperationspartner gibt, ist dieser Partner mit einer Person im Ausschuss vertreten.

Der Ausschuss hat die Aufgabe in regelmäßigen Sitzungen die aktuellen Belange des Vereins zu besprechen und Entscheidungen zu treffen und Vorschläge für die Jahreshauptversammlung vor zu bereiten.

§ 14
Neu: § 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung:

Alte Fassung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird jeweils in der ersten Hälfte jeden Jahres abgehalten. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuberufen, unter Aushang. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Neue Fassung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird jeweils in der ersten Hälfte jeden Jahres abgehalten. Die Mitgliederversammlung ist von den (bis zu) drei Vorständen unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuberufen. Die Veröffentlichung des Termins findet im Amtsblatt der Marktgemeinde statt. Der Termin und die Tagesordnung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Die Tagesordnung setzen die (bis zu) drei Vorstände fest.

Sollte die Jahreshauptversammlung aus besonderen Gründen in einem Jahr nicht stattfinden können, ist die Entlastung der Vorstandschaft im Folgejahr möglich.
Sollten in dem ausgefallenen Jahr Vorstandswahlen angesetzt sein, verlängert sich die Amtsperiode um ein Jahr. In dem entfallenen Jahr muss dem Ausschuss ein Kassenbericht des vergangenen Jahres vorgelegt werden. Der Ausschuss hat diesen zu prüfen und vorab zu entlasten.

Eine Abhaltung der Jahreshauptversammlung Online oder per Briefwahl ist in Sonderfällen wie Pandemie/Krieg möglich und muss von dem Ausschuss unter Einhaltung der rechtlichen Gegebenheiten vorbereitet werden. Sollte rechtlich keine Bestimmung getroffen sein, bezieht es sich auf den Erlass des Gesetzentwurfes dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/181/1918110.pdf.

§ 15
Neu: § 12

Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Alte Fassung:

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der schriftlichen Jahresberichte des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie des Revisionsberichtes; Entlastung des Gesamtvorstandes*
- b) die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses. Die Wahl erfolgt jeweils für 2 Jahre. Den Abteilungen steht allein das Recht zu Vorschläge für die Wahl des Abteilungsleiters und des Stellvertreters in die Mitgliederversammlung einzubringen*
- c) die Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft*
- d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins*
- e) die Beratung und die Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte*

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der zur Zeit anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich;

die Zustimmung, der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende des Wahlausschusses feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses der Versammlung zu ziehende Los.

Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Neue Fassung:

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der schriftlichen Jahresberichte der (bis zu) drei Vorstände und des Rechnungsabschlusses sowie des Revisionsberichtes; Entlastung des Gesamtvorstandes.
- b) Die Wahl der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses. Die Wahl erfolgt jeweils für drei Jahre. Den Abteilungen steht allein das Recht zu, Vorschläge für die Wahl des Abteilungsleiters und des Stellvertreters in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- c) Die Verteilung und die Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- e) Die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der zur Zeit anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der Erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks der Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende des Wahlausschusses feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses der Versammlung zu ziehende Los.

Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den die Versammlung leitenden (bis zu) drei Vorständen und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16
Neu: § 13

Anträge auf die Mitgliederversammlung:

Alte Fassung:

Anträge zur Tagesordnung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 3 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, soweit sie von der Mitgliederversammlung als solche angenommen werden. Die Vorstandschaft entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden; sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

Neue Fassung:

Anträge zur Tagesordnung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 3 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung den (bis zu) drei Vorständen schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, soweit sie von der Mitgliederversammlung als solche angenommen werden. Die Vorstandschaft entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden; sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§ 17 **Neu: § 14**

Die Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber:

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der sportlichen Betätigung oder durch Benützung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 **Neu: § 15**

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit an anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Kommt ein Beschluss nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Regenstauf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19
Neu: § 16

Schlussbestimmung:

Alte Fassung:

Diese durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vom 06.03.1977 beschlossene Vereinssatzung tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht Regensburg in Kraft.

Diesenbach, den

Die Vorstandschaft:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Neue Fassung:

Diese durch die Mitgliederabstimmung (per Briefwahl) vom August 2020 beschlossene, abgeänderte Vereinssatzung (ursprünglich am 06.03.1976 durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen) tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht Regensburg in Kraft.

Diesenbach, den

Die Vorstandschaft:

Vorstand

Vorstand

Vorstand